



Wochenmarktsatzung **(Wochenmarktordnung)**

vom 7. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Oktober 2009

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24 Juli 2000 (GBl. S. 581), geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 578), hat der Gemeinderat am 7. Dezember 2005 folgende Wochenmarktsatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Untermünkheim betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung i. S. von § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt findet in Untermünkheim auf den von der Gemeinde Untermünkheim bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt. Die Flächen sowie Öffnungszeiten sind in der Anlage aufgeführt.
- (2) Soweit in dringlichen Fällen vorübergehend Zeit, Platz und Öffnungszeit von der Gemeinde abweichend festgesetzt wird, wird dies im Amtsblatt der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Gemeinde dürfen außer den in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände keine anderen Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden.
- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.

§ 4

Zutritt

- (1) Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Marktordnung oder gegen eine aufgrund dieser Marktordnung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf dem Marktgelände dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Gemeindeverwaltung für einzelne Tage (Tageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum, längstens jedoch bis zum 31.12. des auf den Antrag folgenden Jahres (Dauererlaubnis).
- (3) Die Gemeindeverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung versagt werden wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. die öffentliche Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit gefährdet wird, oder
 3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung jederzeit widerrufen werden wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt neben den Fällen des Abs. 4 Nr. 1 und 2 insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. die Fläche des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird, oder
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben.
- Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeindeverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (6) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 15.00 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise die Gemeindeverwaltung Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag einer anderen Person erteilen.
- (7) Das Verfahren nach Abs. 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 6 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktgelände entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtung auf dem Wochenmarktgelände sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeindeverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (5) Das Anbringen von anderen als in Abs. 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (6) In den Gängen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnung der Gemeindeverwaltung zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge mitzubringen, ausgenommen Krankenfahrstühle,
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 6. den Marktverkehr durch lautes Marktschreien erheblich zu stören.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauberzuhalten und von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Flächen, insbesondere den Gangflächen, nach Beendigung des Wochenmarktes selbst zu entfernen. Der gesamte Abfall ist mitzunehmen.
- (3) Kommt ein Marktbenutzer (Standinhaber) diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeindeverwaltung die Reinigung auf seine Kosten vornehmen lassen.

§ 10

Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Marktgebietes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktgebiet, es sei denn bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verwaltung.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung übernommen, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von dem Marktbenutzer eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen.
- (3) Die Standinhaber haften der Gemeinde für sämtliche von ihnen oder ihrem Personal im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden, sofern sie nicht nachweisen, dass weder sie noch ihr Personal ein Verschulden trifft.

§ 11, Erhebung von Gebühren (entfallen)

§ 12, Fälligkeit (entfallen)

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen bis zu 250,-- € kann nach § 142 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung zuwiderhandelt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Untermünkheim, den 8.12.2005

Letzte Änderungssatzung ausgefertigt:
Untermünkheim, den 21.10.2009

gez.
Maschke
Bürgermeister

gez.
Maschke
Bürgermeister

Anlage zu § 2 der Wochenmarktsatzung vom 08.12.2005

Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

1. Platz:
Der Wochenmarkt findet auf dem Parkplatz im Steinach statt.
2. Zeit:
Markttag ist Donnerstag
3. Öffnungszeiten:
Der Wochenmarkt ist in der Zeit von 13.30 Uhr bis 17.00 geöffnet.